



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 07.05.2014

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreistagssitzung	61
Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach	62
Vollzug der Wasserverbandsgesetze; Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Krumbachregulierung Abt. II Moos	64

Konstituierende Kreistagssitzung

Am Montag, 12.05.2014, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, in 92224 Amberg, eine Sitzung des Kreistages mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der Fraktionen und Ausschussgemeinschaft(en) sowie deren Sprecher mit Stellvertreter
2. Vereidigung der erstmals/neu gewählten Kreistagsmitglieder nach Art. 24 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO)
3. Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO (zugleich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 LKrO)
4. Erlass einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger nach Art. 14 a LKrO
5. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach
6. Wahl des Stellvertreters des Landrats nach Art. 32 LKrO
7. Vereidigung des gewählten Stellvertreters des Landrats nach Art. 27 KWBG
8. Bestellung eines weiteren oder mehrerer weiterer Stellvertreter des Landrats nach Art. 36 LKrO
9. Kreisausschuss;
Bestellung der Mitglieder (Art. 27 Abs. 2 LKrO)
10. Vollzug des Art. 38 Abs. 1 LKrO;
Übertragung von Befugnissen in personellen Angelegenheiten auf den Landrat
11. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Z 1/28.04.2014

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach

Aufgrund von Art. 17, 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende

Satzung

zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“

§ 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „gehen“ durch die Worte „sind zum 01.01.2005“ und das Wort „über“ durch das Wort „übergegangen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „werden die bisher“ durch die Worte „wurden bis zum 31.12.2004“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden vor dem Wort „Vereinbarungen“ die Worte „einen Nutzungsvertrag und gegebenenfalls weitere“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.“
- b) Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des St. Anna Krankenhauses, Sulzbach-Rosenberg und der St. Johannes Klinik, Auerbach“
- c) § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Amberg-Sulzbach der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden die Worte „sonstiger Aufgaben der Einrichtungen“ durch die Worte „Kooperationen mit anderen Krankenhäuser, niedergelassenen Ärzten bzw. Partnern des Gesundheitswesens, die das Leistungsspektrum des Kommunalunternehmens erweitern“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 werden die Worte „Ärztlichen Direktoren und der Pflegedienstleitungen“ durch die Worte „und Abberufung des Ärztlichen Direktors und der Pflegedienstleitung“ ersetzt.

cc) Die Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Einstellung und Entlassung der Chefarzte“

dd) Die Nummer 7 wird aufgehoben.

ee) Die bisherigen Nummern 8 bis 17 werden Nummern 7 bis 16.

b) In Abs. 3 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „Verwaltungsratsmitgliedes“ durch das Wort „Verwaltungsratsmitgliedes“ ersetzt.

b) In Abs. 9 werden die Worte „Vorsitzenden des Verwaltungsrates“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „übernimmt“ durch die Worte „übernahm zum 01.01.2005“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 12.10.2001 (GVBl. S. 720)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174)“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, die Abschlussprüfung (Art. 93 LKrO) innerhalb von neun Monaten durchführen zu lassen und anschließend dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.“

7. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Landkreises Amberg-Weizsach Satzungen über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder zu erlassen.“

8. § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. Einzelheiten werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat geregelt.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird ermächtigt, die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Weizsach neu bekannt zu machen.

(3) Bis zum Erlass einer Satzung über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder nach § 2 Abs. 6 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ ist § 6 Abs. 8 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ in der bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden.

Amberg, den 05.05.2014

gez.

Richard Reisinger

Landrat

**Vollzug der Wasserverbandsgesetze;
Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Krumbachregulierung
Abt. II Moos**

Der Wasser- und Bodenverband Krumbachregulierung Abt. II Moos hat sich mit Beschluss vom 28.11.2012 mit Wirkung zum 31.12.2013 selbst aufgelöst.

Mit Schreiben des Landratsamt Amberg-Sulzbach vom 22.04.2014, Az. 52-644, wurde der Beschluss über die Auflösung genehmigt.

Das Protokoll über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes liegt beim Landratsamt Amberg-Sulzbach - Sachgebiet Wasserrecht - aus und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Alle Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes Krumbachregulierung Abt. II Moos werden aufgefordert, etwaige Ansprüche gegen den Verband innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses beim Liquidator, Herrn Josef Auer, Am Wasserschloss 2, 92245 Kümmerbruck, anzumelden.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, den 23.04.2014
gez.
Richard Reisinger
Landrat
